



Amtsgericht Celle

Terminbestimmung

30 K 1/23

29.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 20. Juni 2025, um 08:45 Uhr**, im Saal 124 des Amtsgerichts, Mühlenstr. 8, 29221 Celle, versteigert werden:

Das im **Erbbaugrundbuch von Hambühren Blatt 4215**, unter laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Hambühren Blatt 3509, dort unter laufender Nummer 52 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Hambühren	4	168/2	Gebäude- und Freifläche, Grottkauer Straße 5	1.444

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.06.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 170.000,- €

Objektbeschreibung: Erbbaurecht, (für die Zeit bis zum 31.12.2052)

Doppelhaushälfte, BJ 1940, Entkernung und Erweiterung des DG 1951, Wfl. ca. 197 qm, (für die Belastung und Veräußerung ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers erforderlich)

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-celle.niedersachsen.de

Das Gutachten kann kostenlos bei www.immobilienpool.de heruntergeladen werden.

Thies,
Rechtspfleger